

# **Bewährungs- und Straffälligenhilfe Thüringen e.V.**

## **Satzung**

(beschlossen in der Mitgliederversammlung am 11.10.2022)

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung**

- (1) Der Verein führt nach Eintragung ins Vereinsregister den Namen „Bewährungs- und Straffälligenhilfe Thüringen e.V.“. Er ist als Landesverband der Deutschen Bewährungshilfe e.V. Köln und als Mitglied des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes- Landesverband Thüringen e.V.- eine Einrichtung der Freien Wohlfahrtspflege.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Registergericht Erfurt einzutragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Verhütung von Straffälligkeit durch materielle und immaterielle Hilfe für Straffällige außerhalb und innerhalb des Strafvollzugs mit dem Ziel der Eingliederung bzw. Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Das soziale Umfeld des Straffälligen sowie von Straffälligkeit bedrohte Personen können in die Hilfe einbezogen werden.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Maßnahmen zur Stärkung der Persönlichkeits- und sozialen Wertebewusstsein der Straffälligen,
  - Hilfen zur Festigung ihrer beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Stellung,
  - Durchführung bzw. Unterstützung von Maßnahmen zur erzieherischen, arbeits- und berufspädagogischen, kulturellen und materiellen Förderung,
  - Beratung zur Weckung und Förderung der Eigeninitiative,
  - Vermittlung von Hilfen durch Behörden und Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege, wobei der Grundsatz der Wahlmöglichkeit nach den jeweils gültigen Sozialgesetzbüchern zu beachten ist und
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Schulungs- und Weiterbildungsangebote
  - Durchführung von Schulungen und sozialen Trainingskursen zu Verhaltensänderungen.

- (4) Der Verein unterstützt und fördert die Sozialen Dienste in der Justiz sowie den Strafvollzug in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen.
- (5) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks können Geschäftsstellen sowie ambulante und teilstationäre Einrichtungen in anderen Orten des Landes Thüringen errichtet werden.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können sein Einzelpersonen, juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 4 Wochen der Einspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung abschließend befindet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung bzw. Aufhebung,
  - durch Austritt, der bis 30.09. zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden muss und
  - durch Ausschluss, über den der Vorstand unter schriftlicher Mitteilung der Gründe entscheidet.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtsfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

- (4) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes, die Geschäftsführer und Rechner der Geschäftsstellen sowie die vom Vorstand berufenen ehrenamtlichen Helfer sind beitragsfrei.
- (5) Personen, die sich um die Erfüllung der Vereinsaufgaben besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder werden.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorstandsvorsitzenden, einem stellvertreten Vorsitzenden und mindestens fünf Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jedes der vorerwähnten Vorstandsmitglieder hat Einzelvertretungsbefugnis, von der der stellvertretende Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so beauftragt der Vorstand innerhalb von drei Monaten ein anderes Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Das beauftragte Vorstandsmitglied hat im Vorstand bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung nur beratende Stimme.
- (4) Im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes hat dieser unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen. Bis dahin führt er die Geschäfte weiter.
- (5) Der Vorstand leitet die Tätigkeit des Vereins im Rahmen der Satzung und gibt dem Verein eine Geschäftsordnung. Er bestimmt die Errichtung und Aufhebung von Geschäftsstellen und anderen Einrichtungen gem. § 5 (2). Der Vorstand kann die Geschäfte der laufenden Verwaltung einem Geschäftsführer übertragen, dessen Befugnisse in der Geschäftsordnung festzulegen sind.

- (6) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden anberaumt und einberufen.
- (7) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.
- (9) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen (s. § 9).
- (10) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen andere Vereinsmitglieder sowie sonstige sachverständige Personen hinzuziehen.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Zeitraum von zwei Geschäftsjahren, einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe gefordert wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied dem Vorstand schriftlich bekannte gegebene Anschrift gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
- (5) Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten
  - die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Prüfungsorgane,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer
  - die Entscheidung über Einsprüche gem. § 4 (2) und (3),
  - die Entscheidung über die Höhe des Mitgliederbeitrages,
  - die Entscheidung über die Bestellung eines Beirates,
  - die Genehmigung, Änderung der Satzung,
  - die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Abwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht mittels schriftlicher Vollmacht auf ein an der Mitgliederversammlung teilnehmendes Vereinsmitglied übertragen.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.
- Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mailadresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

## **§ 8 Satzungsänderung**

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungsentwurf beigefügt waren.

## **§ 9 Beurkundung von Beschlüssen**

Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu protokollieren, das Protokoll durch den jeweiligen Versammlungsleiter und den Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung**

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Auflösungsbeschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband - Landesverband Thüringen - mit der Maßgabe, es im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.